

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Saarländisches Gesetz zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für ältere Menschen sowie pflegebedürftige und behinderte Volljährige (Landesheimgesetz Saarland - LHeimGS)

A. Problem und Ziel

1. Ausgangslage

Durch die zum 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform I unterfällt die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht zukünftig insgesamt den Ländern. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, das bisherige Heimgesetz i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149), das bis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen weiter gilt, in einem saarländischen Landesgesetz weiterzuentwickeln.

Im Bereich des Heimrechts besteht derzeit folgende Ausgangslage, die in den beschriebenen Bereichen Handlungs- und Novellierungsbedarf erfordert: Auch bei zunehmendem Alter können die meisten älteren Menschen ihren Lebensabend bei guter Gesundheit in der eigenen Häuslichkeit verbringen. Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass für viele das Alter von zunehmender Pflegebedürftigkeit geprägt sein wird. Zur Sicherung ihrer Pflege sind sie dabei in erster Linie auf ihre Angehörigen angewiesen.

So leben im Saarland von den 28.406 Empfängern von Pflegeversicherungsleistungen 68,2 %, mithin 19.486 pflegebedürftige ältere Menschen (davon 11.251 in Pflegestufe I, 6.435 in Pflegestufe II und 1.800 in Pflegestufe III eingestuft – Quelle: aktuelle Pflegestatistik im Saarland 2005) in ihrer eigenen Häuslichkeit. Davon werden 13.894 (8.438 Pflegestufe I, 4.351 Pflegestufe II und 1.105 Pflegestufe III) ausschließlich durch ihre Angehörigen betreut und versorgt. 5.592 pflegebedürftige Menschen (2.813 Pflegestufe I, 2.084 Pflegestufe II und 695 Pflegestufe III) werden unter Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen durch einen der 126 ambulanten saarländischen Pflegedienste gepflegt. Die Angehörigen übernehmen dabei nicht nur die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung, sondern sichern insgesamt die Interessen und Bedürfnisse ihrer älteren und pflegebedürftigen Familienmitglieder, so dass es hier keines besonderen Schutzes des Staates bedarf.

Ausgegeben: 22.10.2008

Der Einsatz pflegender Angehöriger kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Bei einer „Rund-um-die-Uhr-Versorgung“, vor allem über einen längeren Zeitraum, führt er jedoch nicht selten zu einer Belastung, die letztlich die Aufnahme des Pflegebedürftigen in eine stationäre Pflegeeinrichtung unausweichlich macht. So lebten in den 139 saarländischen stationären Pflegeeinrichtungen nach der Pflegestatistik 31,8 % der pflegebedürftigen Menschen im Saarland (dies entspricht 8.920 Menschen, davon 3.552 in Pflegestufe I, 3.623 in Pflegestufe II und 1.359 in Pflegestufe III).

Dieser Problematik Rechnung tragend, beschreibt § 9 SGB XI es als Aufgabe der Länder, u.a. für eine leistungsfähige sowie zahlenmäßig und wirtschaftlich ausreichende Versorgungsstruktur an stationären Pflegeplätzen in Einrichtungen zu sorgen. Das Saarland ist insoweit auf einem guten Weg: Nach dem Landespflegeplan des Saarlandes - Neufassung 2005 - 2007 ist die angestrebte „wohntnahe Versorgung“ mit der zusätzlichen Errichtung der geplanten Pflegeeinrichtungen in den Gemeinden Kirkel und Mandelbachtal landesweit sichergestellt. Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung wird der Platzbedarf nach dem Landespflegeplan (Bedarf nach dem Stand vom 31.12.2007 = 7.783 Pflegeplätze) bis zum Jahre 2020 zwar um weitere 400 Plätze ansteigen. Alleine daraus ergibt sich jedoch kein weiterer planerischer Handlungsbedarf, weil tatsächlich bereits über 11.000 geeignete Pflegeplätze in saarländischen Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

Trotz der Bedarfsdeckung wird es für die Zukunft immer stärker notwendig sein, die qualitativen Voraussetzungen in diesen Einrichtungen weiter zu verbessern, damit ältere Menschen dort eine auf ihre einzelnen Interessen und Bedürfnisse ausgerichtete Betreuung und Pflege erfahren und damit das Pflegeheim zum adäquaten Ersatz für ihre bisherige anvertraute Häuslichkeit wird.

Das Einfordern dieser Interessen und Bedürfnisse wird gerade für ältere Menschen mit zunehmendem Alter bei gleichzeitig steigender Multimorbidität immer schwieriger. Etwa für die Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner ist dies sogar unmöglich, wenn man Schätzungen zu Grunde legt, die davon ausgehen, dass bereits heute rd. die Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen an dementiellen Erkrankungen leiden, zumindest aber von diesen Erkrankungen akut bedroht sind. Viele in Einrichtungen lebende Pflegebedürftige können zur Durchsetzung ihrer Rechte auf Grund des Verlustes des Ehepartners, Wegzug der Kinder oder Kinderlosigkeit zunehmend auch nicht auf nahe Angehörige zurückgreifen.

Dies hat zur Folge, dass in Zukunft immer mehr ältere Menschen zur Wahrung ihrer Rechte in stationären Einrichtungen auf staatliche Fürsorge und damit auf aufsichtsrechtliche Regelungen für den Betrieb dieser Einrichtungen angewiesen sind. Das Erfordernis staatlicher Fürsorge ist dabei dort am dringendsten, wo die Erbringung der Betreuungs- und Pflegeleistungen in Einrichtungen unter Aufgabe der bisherigen Häuslichkeit und der vertraglichen Verpflichtung erfolgt, diese Leistungen von dem Träger oder einem bestimmten Leistungserbringer anzunehmen. Dies ist grundsätzlich in stationären Pflegeeinrichtungen der Fall.

Die Fürsorge muss aber auch für Betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere gemeinschaftliche Wohnformen greifen, wenn sie die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen.

Unter diesem Gesichtspunkt sind allerdings aufsichtsrechtliche Regelungen auch auf solche Wohnformen auszuweiten, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, Informations- und Beratungsangebote, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen vom Träger bzw. bestimmten Anbietern anzunehmen und das hierfür zu entrichtende Entgelt die Grundmiete nicht übersteigt. Auch hier gibt es eine Abhängigkeit vom Träger und zumindest einen Bedarf, die Einforderung der vertraglich vereinbarten Regelungen und ihre Qualität zu überprüfen.

Fürsorge hat sich aber nicht allein darauf zu beschränken, dass ältere Menschen in den stationären Einrichtungen die im Einzelfall notwendige Pflege und Betreuung erhalten. Vielmehr muss es darum gehen, dass ältere Menschen sich insgesamt auf die notwendige Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Trägers zum Betrieb der Einrichtung verlassen können. Hierzu gehören insbesondere auch die Sicherstellung einer angemessenen Lebensgestaltung und einer angemessenen Qualität des Wohnens in stationären Einrichtungen.

Darüber hinaus spielt eine stärkere Transparenz in Bezug auf die in der Einrichtung vorgehaltenen Leistungen, die Qualität dieser Leistungen und die Angemessenheit der zu entrichtenden Entgelte für die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie deren Angehörige eine immer wichtigere Rolle.

Zur Gewährleistung der Transparenz des Leistungsangebots und der Qualität dieser Leistungen ist die Veröffentlichung von aufsichtsrechtlich festgestellten schwerwiegenden Mängeln beim Betrieb von stationären Einrichtungen ein geeignetes Mittel, das konsequent ergriffen werden sollte.

Neben älteren Menschen sind in aller Regel auch behinderte und pflegebedürftige Volljährige auf Grund ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Einschränkungen kaum in der Lage, ihre Rechte beim Aufenthalt in einer stationären Einrichtung, in Wohnheimen für Behinderte, in betreuten Wohngruppen oder Wohngemeinschaften gegenüber dem Betreiber einzufordern. Auch sie bedürfen deshalb in den genannten Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge. Dabei kommt es vor allem darauf an, dass die individuellen Bedürfnisse dieser Personengruppe unter dem Aspekt der Beachtung von Ressourcen jedes Einzelnen aufsichtsrechtlich eine besondere Berücksichtigung finden.

Angesichts der Anzahl der nach den aktuellen Verzeichnissen in den 139 saarländischen Senioreneinrichtungen vorgehaltenen 12.229 Plätze (davon 343 Altenwohnheim-, 199 Altenheim- und 10.885 stationäre Pflegeheimplätze, 398 Kurzzeitpflegeplätze, 376 Tages- und 4 Nachtpflegeplätze sowie 24 Hospizplätze) und der in den 129 Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen vorhandenen 2.343 Plätze wird die gesamtgesellschaftliche Verantwortung des Landes zum Erlass gesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Heimrechts im Saarland gesehen.

2. Zielsetzung

Öffentliche Fürsorge bei der Erbringung stationärer Pflege und der Betreuung älterer und behinderter Menschen muss sich daran messen lassen, in wie weit aufsichtsrechtliche Regelungen den genannten Aspekten, insbesondere unter Wahrung der Menschenwürde und der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, Rechnung tragen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Einrichtungen von überflüssigem administrativem Aufwand befreit werden, um zusätzliche personelle Ressourcen für die Betreuungs- und Pflegeaufgaben zu eröffnen. Bei diesen Bemühungen um eine Deregulierung muss aber sichergestellt bleiben, dass ordnungsrechtliche Regelungen insbesondere

- die erforderlichen Qualitätsanforderungen an den Betrieb stationärer Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Behinderte
- Aufzeichnungspflichten, die die Durchführung der erbrachten Leistungen dokumentieren und dem Nachweis dienen, dass die erforderlichen Qualitätsanforderung an den Betrieb erfüllt sind,
- die Verpflichtung der Träger zu mehr Transparenz bei ihrem Leistungsangebot und deren Qualität
- den Erlass von Rechtsverordnungen vorsehen, die einrichtungsbezogene personelle und bauliche Anforderungen
- die Möglichkeit einer grundsätzlich nicht angemeldeten örtlichen Prüfung der Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde
- eine flexibel ausgestaltete Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner beim Betrieb der Einrichtung

festschreiben und

- auch auf Einrichtungen Anwendung finden, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen vom Träger oder von bestimmten Anbietern anzunehmen. Damit soll die Einforderung dieser Betreuungsleistungen sowie eine Überprüfung der Qualität dieser Leistungen aufsichtsrechtlich sichergestellt werden.

B. Lösung

Auf Grund des bestehenden Novellierungsbedarfs nimmt das Saarland die nunmehr übertragene Gesetzgebungskompetenz des Landes wahr und entwickelt das bisherige Heimrecht des Bundes, im Hinblick auf die zukünftige Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität älterer Menschen und behinderter Volljähriger im Saarland, weiter.

Der Abgrenzungsbereich des Gesetzes wird präziser geregelt, wobei klargestellt wird, dass Einrichtungen des Betreuten Wohnens und andere gemeinschaftliche Wohnformen vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden, wenn diese die Anwendungsvoraussetzungen an Einrichtungen nach diesem Gesetz erfüllen. In diesen Wohnformen besteht für die Bewohnerinnen und Bewohner dann nämlich das gleiche Abhängigkeitsverhältnis von den Leistungen des Betreibers.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird gegenüber dem bisherigen Heimgesetz dahingehend erweitert, als zukünftig auch Wohnformen erfasst werden, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen vom Träger oder bestimmten Leistungsanbietern anzunehmen und das hierfür zu entrichtende Entgelt die Grundmiete nicht übersteigt. Diese Einrichtungen unterfallen allerdings nicht allen Regelungen des Gesetzes. Hier wird zumindest das Erfordernis der Überwachung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungen und ihrer Qualität gesehen. Damit soll einerseits der vielfältigen Ausgestaltung, andererseits aber auch der Weiterentwicklung dieser Wohnformen Rechnung getragen werden, ohne dass strukturelle Vorgaben die freie Entfaltung dieser Wohnformen beeinträchtigen.

Zur Sicherung der Interessen und Bedürfnisse dieses Personenkreises nicht erforderliche bürokratische Regelungen werden abgebaut. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um

- den Verzicht auf die Vorlage eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI, einer Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII und von Einzelvereinbarungen nach § 39 a SGB V im Rahmen der Anzeigeverpflichtung des Trägers gegenüber der Heimaufsicht. Entsprechende Verträge und Vereinbarungen werden vom Träger mit den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und den Krankenkassen abgeschlossen und bedürfen insoweit keiner ergänzenden ordnungsrechtlichen Überprüfung durch die Heimaufsicht.
- die abschließende Auflistung der vom Träger zu beachtenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und den Verzicht auf eine gesonderte Buchführungsverordnung, in der Art und Umfang der Aufzeichnungen näher festgelegt werden. Insbesondere auf Grund des Verzichts auf eine Buchführungsverordnung sind die Träger zukünftig bei ihren Aufzeichnungen nur an die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung gebunden.
- die Reduzierung der Regelungen über das Annahmeverbot für Träger und Beschäftigte (bisheriger § 14 HeimG und Heimsicherungsverordnung) auf das zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Übervorteilung notwendige Maß unter gleichzeitigem Verzicht auf die Heimsicherungsverordnung.

Ein weiterer Abbau bürokratischer Regelungen ist darüber hinaus vor allem im Bereich der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Festlegung baulicher Mindeststandards (die erforderlichen Regelungen erfolgen in gesonderten Verordnungen) vorgesehen. So sollen die Bewohnerinnen und Bewohner zukünftig die Form ihrer Mitwirkung frei wählen können, wobei gleichzeitig das Verfahren zur Wahl des Mitwirkungsorgans vereinfacht werden soll. Eine Verordnung über die baulichen Mindeststandards soll die bisher erreichten Qualitätsstandards in den Einrichtungen sichern, auf bauliche Bestimmungen, die bereits in einschlägigen Gesetzen des Baurechts bzw. durch verbindliche DIN-Normen geregelt sind, aber verzichten.

Eine Informationspflicht der Träger über das gesamte Leistungsangebot und die hierfür zu entrichtenden Entgelte soll zu einer größeren Transparenz der Leistungen und damit zu einer besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Einrichtungen führen.

Im Wesentlichen sollen folgende gesetzliche Rahmenbedingungen die Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für ältere Menschen sowie pflegebedürftige und behinderte Volljährige und damit die Lebensqualität dieser Menschen in Einrichtungen nach diesem Gesetz stärken und nachhaltig sichern.

- Der Anwendungsbereich berücksichtigt das Abhängigkeitsverhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner stärker als bislang. Die Abhängigkeit wird dort am größten gesehen, wo zur Sicherstellung der Betreuung und Pflege die bisherige Häuslichkeit aufgegeben wird, wobei auch weiterhin Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfasst werden.

- Es erfolgt eine Klarstellung, dass Betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere gemeinschaftliche Wohnformen vom Anwendungsbereich erfasst werden, wenn die Bewohner verpflichtet sind, alle notwendigen Betreuungs- und Pflegeleistungen vom Träger dieser Wohnformen bzw. von einem anderen Leistungsanbieter abzunehmen. In diesem Falle besteht nämlich ein vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner wie in den vom Gesetz erfassten Pflegeeinrichtungen.
- Einrichtungen, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichtend eine Pauschale für einen Grundservice abschließen müssen, weitere Leistungen zwischen den Anbietern aber frei wählen können, werden modifiziert in den Regelungsbereich des Gesetzes aufgenommen, damit die Einforderung der vertraglich vereinbarten Regelungen und ihrer Qualität heimaufsichtsrechtlich überprüft werden kann und damit für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen in diesem Bereich Rechtssicherheit besteht. Auf strukturelle Vorgaben, insbesondere im baulichen und personellen Bereich, wird in diesen Einrichtungen verzichtet, um die vielfältige Ausgestaltung, die in aller Regel dem Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner nach Individualität Rechnung trägt, nicht durch strukturelle rechtliche Vorgaben einzuschränken.
- Unter Vollzug des Beschlusses der 83. ASMK am 16./17.11.2006 in Perl werden Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nicht mehr vom Anwendungsbereich erfasst, da die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzer dieser Einrichtungen in aller Regel durch deren Angehörige erfolgt und deshalb eine öffentliche Fürsorge nicht als erforderlich angesehen wird.
- Im Sinne einer Deregulierung werden die Anzeigepflichten des Trägers auf das für die Überwachung durch die zuständige Behörde notwendige Maß reduziert.
- Entsprechend werden die Aufzeichnungspflichten im Gesetz abschließend geregelt und auf die bisher im Heimgesetz vorgesehene Buchführungsverordnung verzichtet.
- Die Qualitätsanforderungen an den Betrieb von Einrichtungen werden stärker auf die unterschiedlichen Anforderungen bei der Betreuung und Pflege älterer Menschen sowie bei der Betreuung, Pflege und Eingliederung von Menschen mit Behinderung abgestellt.
- Personelle und bauliche Anforderungen werden weiterhin in entsprechenden Rechtsverordnungen geregelt. Dabei sollen die bisher erreichten Qualitätsstandards verbindlich geregelt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Pflegepersonals (Erhalt der Regelfachkraftquote von 50% bei gleichzeitiger Festschreibung der Anwesenheit zumindest einer Pflegefachkraft in den Tagesdiensten je Station sowie zumindest einer Pflegefachkraft in der Nachtwache). Diese personellen Anforderungen sind erforderlich um sicherzustellen, dass die medizinische Behandlungspflege ausschließlich von Fachkräften durchgeführt wird und grundpflegerische Leistungen zumindest unter angemessener Beteiligung von Fachkräften erfolgen.

- Im Hinblick auf die zwischen dem Bund und den Ländern noch nicht abschließend geklärte Frage des Übergangs der Zuständigkeit auf die Länder auch für das Heimvertragsrecht werden die bisherigen vertragsrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes übernommen. Eine Fortentwicklung des bisherigen Heimvertragsrechts im Landesgesetz zum jetzigen Zeitpunkt würde zu einer Rechtsunsicherheit führen, die durch die Übernahme des bisherigen Heimvertragsrechts in das Landesrecht vermieden wird.
- Der Zweck des Gesetzes wird vor allem hinsichtlich der Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen erweitert. Es wird eine Informationspflicht der Träger eingeführt, die für die Bewohner, aber auch für Interessenten zu mehr Transparenz bei den Leistungen und deren Qualität führen soll. Detaillierte Regelungen bleiben einer entsprechenden Rechtsverordnung vorbehalten.
- Die Instrumentarien der Heimaufsicht (Überwachung, Mängelberatung, Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Ordnungswidrigkeiten und Betriebsuntersagung) werden beibehalten, wobei örtliche Überwachungsmaßnahmen zukünftig zwingend unangemeldet zu erfolgen haben.
- Die Mitwirkungsrechte der Bewohner/innen von Einrichtungen sollen zukünftig stärker deren Selbstbestimmung Rechnung tragen, d.h. die Form der Mitwirkung kann gewählt werden.
- Eine Erprobungsregelung soll weiterhin die Initiierung neuer Wohnformen erleichtern.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mit dem Gesetz sind keine Haushaltsausgaben verbunden. Soweit § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Landesregierung ermächtigt, Regelungen in räumlicher und personeller Hinsicht zu treffen, wird das Ziel verfolgt, die in diesen Bereichen durch die Qualitätsoffensive der Landesregierung erreichten Qualitätsstandards in stationären Einrichtungen rechtlich zu sichern. Diese Standards sind in den zwischen den Kostenträgern und den Einrichtungsträgern vereinbarten Vergütungen berücksichtigt, so dass Kostensteigerungen hier nicht zu erwarten sind. Insoweit werden weder der Sozialhaushalt des Landes noch die Sozialhaushalte der Kommunen zusätzlich belastet.

Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner beim Betrieb der stationären Einrichtungen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich, so dass auch der Erlass einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 nicht zu einer Kostenbelastung des Landeshaushalts führt.

Mit der Informationspflicht nach § 11 und durch die hierzu vorgesehene Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 sind bei den Einrichtungsträgern keine Mehrbelastungen bei den Bürokratiekosten zu erwarten, die zu einer Erhöhung der Vergütungen und damit zu einer Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte führen könnte.

2. Vollzugaufwand

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes verbleibt weiterhin beim Land, wobei konkret das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig ist.

Mit dem Gesetz erfolgt gegenüber dem bisherigen Heimgesetz insoweit eine Deregulierung, als Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nicht mehr vom Anwendungsbereich erfasst werden.

Die Einsparungen beim Vollzugaufwand sind hier für das Land aber als gering einzustufen, da Tages- und Nachtpflegeplätze im Saarland fast ausschließlich in Anbindung an stationäre Altenhilfeeinrichtungen angeboten wird, die auch zukünftig vom Gesetz erfasst werden.

Dem gegenüber wurde der Anwendungsbereich durch § 1 Abs. 4 auf Einrichtungen erweitert, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichtend einen Grundservice annehmen müssen. Genaue Zahlen über diese Einrichtungen liegen nicht vor, es wird aber davon ausgegangen, dass sich ihre Anzahl zwischen etwa 50 - 70 Einrichtungen bewegt. Wenn auch keine Regelüberwachung dieser Einrichtungen vorgesehen ist (die Überwachung wird sich auf die anlassbezogene Überwachung der Einhaltung der verpflichtend vertraglich vereinbarten allgemeinen Betreuungsleistungen und ihrer Qualität beschränken) wird die Notwendigkeit einer personellen Erweiterung um eine Vollzeitstelle des gehobenen Dienstes bzw. einer/eines vergleichbare/n Tarifbeschäftigte/n bei der zuständigen Behörde gesehen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**Saarländisches Gesetz
zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für ältere Menschen
sowie pflegebedürftige und behinderte Volljährige**

(Landesheimgesetz Saarland - LHeimGS)

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck des Gesetzes
- § 3 Beratungspflicht der zuständigen Behörde
- § 4 Anzeigepflichten
- § 5 Qualitätsanforderungen an den Betrieb
- § 6 Vertrag zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen oder Bewohnern
- § 7 Anpassungspflicht
- § 8 Erhöhung des Entgelts
- § 9 Vertragsdauer
- § 10 Abweichende Vereinbarungen
- § 11 Informationspflichten der Träger
- § 12 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 13 Leistungen an Träger und Beschäftigte
- § 14 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 15 Rechtsverordnungen
- § 16 Überwachung
- § 17 Beratung bei Mängeln
- § 18 Anordnungen
- § 19 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung der Einrichtung
- § 20 Untersagung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Erprobungsregelungen
- § 23 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
- § 24 Zuständigkeit zur Durchführung dieses Gesetzes
- § 25 Tätigkeitsbericht der zuständigen Behörde
- § 26 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung
- § 27 Änderung anderer Vorschriften
- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen,

1. die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs-, Pflege- und Verpflegungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
2. die unter der Verantwortung eines Trägers stehen,
3. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich verpflichtet sind, die für sie erforderlichen Leistungen im Bereich der Betreuung und Pflege durch den Träger oder einen bestimmten Leistungserbringer anzunehmen,
4. die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und,
5. die entgeltlich betrieben werden.

(2) Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere gemeinschaftliche Wohnformen für ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige sind Einrichtungen im Sinne von Absatz 1, wenn sie die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen. Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere gemeinschaftliche Wohnformen werden von diesem Gesetz nicht allein deswegen erfasst, weil sich die Bewohnerinnen und Bewohner zu ihrer Gründung Dritter bedient haben, ihr Zusammenleben aber selbständig und eigenverantwortlich regeln.

(3) Auf Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die der vorübergehenden Aufnahme der unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen dienen (Kurzzeiteinrichtungen), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 7, 8, 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 und 4 und § 14 keine Anwendung. Als vorübergehend wird ein Zeitraum bis zu drei Monaten angesehen.

(4) Auf Einrichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 finden nur § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 bis 8, § 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 2, § 13, § 15 Abs. 1 Nr. 4, § 16 Abs. 11, § 17, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 und § 21 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 und Abs. 3 Anwendung, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, Informations- und Beratungsangebote, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen vom Träger oder von bestimmten Anbietern anzunehmen und das hierfür zu entrichtende Entgelt nicht höher ist als das zu entrichtende Entgelt für die Grundmiete.

(5) In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind keine Einrichtungen im Sinne von Absatz 1.

§ 2 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Betreuung und der Pflege zu sichern,
5. die Beratung in Angelegenheiten der Einrichtungen zu unterstützen,
6. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde mit den Trägern und deren Landesverbänden im Saarland, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland sowie den Trägern der Sozialhilfe im Saarland zu fördern,
7. die Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern und
8. die Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen der Einrichtungen nach diesem Gesetz zu fördern.

(2) Die Selbständigkeit der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 3 Beratungspflicht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde informiert und berät

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Bewohnervertretungen nach § 14 über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Einrichtungen und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes anstreben oder derartige Einrichtungen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Einrichtungen.

§ 4 Anzeigepflichten

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der stationären Einrichtung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,

5. die Konzeption der Einrichtung,
6. je ein Muster der zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen und Bewohnern vorgesehenen Verträge,
7. eine Erklärung, ob ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie ein Vertrag zur integrierten Versorgung nach § 92 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden,
8. eine Erklärung, ob Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden,
9. eine Erklärung, ob Einzelvereinbarungen aufgrund § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Prüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen des § 5, erforderlich sind. Stehen die Leitung und die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, muss die Mitteilung spätestens vor der Inbetriebnahme der Einrichtung der zuständigen Behörde vorliegen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 6 betreffen.

(4) Wer beabsichtigt, den Betrieb einer Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Einstellung, anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise über die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu erbringen.

(5) Wer den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 4 aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart und Konzeption der Einrichtung,
4. das Leistungsangebot der Einrichtung aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang und das für die Leistungen zu entrichtende Entgelt,
5. je ein Muster der zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Träger oder bestimmten Leistungsanbietern verpflichtend abzuschließenden Verträge.

Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 5 betreffen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 5

Qualitätsanforderungen an den Betrieb

(1) Der Träger und die Leitung einer Einrichtung haben sicherzustellen, dass

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigung geschützt werden,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden,

3. eine angemessene, auf die individuellen Erfordernisse der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmte Qualität der Lebensgestaltung, der Verpflegung, der Betreuung sowie eine humane und aktivierende Pflege, einschließlich der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung, gewährleistet ist,
4. die Pflege auf der Grundlage einer personenbezogenen Pflegeplanung erfolgt, deren Umsetzung aufzuzeichnen ist,
5. bei Menschen mit Behinderung eine sozialpädagogische Betreuung und eine heilpädagogische Förderung mit dem Ziel erfolgt, unter Beachtung der Ressourcen des Einzelnen eine möglichst weitgehende Verselbständigung zu erreichen. Hierbei sind individuelle Förder- und Hilfepläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen,
6. die notwendige hauswirtschaftliche Versorgung vorgehalten oder erbracht sowie eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet werden,
7. ein ausreichender Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
8. die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und das beschäftigte Pflegepersonal mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden,
9. alle Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden,
10. die Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 15 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist,
11. eine fachliche Konzeption vorliegt und verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Anforderungen nach Nummer 1 bis 10 erfüllt werden.

(2) Eine Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger

1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb der Einrichtung besitzt,
2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. angemessene Entgelte verlangt,
4. sicherstellt, dass ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben wird.

(3) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 hat der Träger und der Leistungserbringer sicherzustellen, dass die mit den Bewohnerinnen und Bewohnern verpflichtend vertraglich vereinbarten allgemeinen Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechen.

§ 6

Vertrag zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen oder Bewohnern

(1) Zwischen dem Träger der Einrichtung und der künftigen Bewohnerin oder dem künftigen Bewohner ist ein Vertrag abzuschließen. Der Inhalt des Vertrags ist der Bewohnerin oder dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Träger hat die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner vor Abschluss des Vertrags schriftlich über den Vertragsinhalt zu informieren und sie auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen.

(3) In dem Vertrag sind die Rechte und Pflichten des Trägers und der Bewohnerin oder des Bewohners, insbesondere die Leistungen des Trägers und das von der Bewohnerin oder dem Bewohner insgesamt zu entrichtende Entgelt, zu regeln. Der Vertrag muss eine allgemeine Leistungsbeschreibung der Einrichtung, insbesondere der Ausstattung, enthalten. Im Vertrag müssen die Leistungen des Trägers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden Entgelte angegeben werden. Außerdem müssen die weiteren Leistungen im Einzelnen gesondert beschrieben und die jeweiligen Entgeltbestandteile hierfür gesondert angegeben werden.

(4) Wird die Bewohnerin oder der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen, so umfasst die Leistungspflicht des Trägers alle Betreuungsmaßnahmen, die während des Aufenthalts erforderlich sind.

(5) In Verträgen mit Personen, die Leistungen nach den §§ 41, 42 und 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen (Leistungsempfänger der Pflegeversicherung), müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den im Siebten und Achten Kapitel oder den aufgrund des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen (Regelung der Pflegeversicherung) entsprechen sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gesondert ausgewiesen werden. Entsprechen Art, Inhalt oder Umfang der Leistungen oder Entgelte nicht den Regelungen der Pflegeversicherung, haben sowohl der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung als auch der Träger einen Anspruch auf entsprechende Anpassung des Vertrags.

(6) In Verträgen mit Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile müssen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein. Sie sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Differenzierung ist zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil einer Einrichtung erfolgt ist. Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig. Abweichend von Satz 4 ist eine Differenzierung der Entgelte insofern zulässig, als Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über Investitionsbeträge oder gesondert berechenbare Investitionskosten getroffen worden sind.

(8) Im Vertrag ist für Zeiten der Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners eine Regelung vorzusehen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung ersparter Aufwendungen erfolgt. Die Absätze 5 und 6 finden Anwendung.

(9) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Leistungsträgers erbracht, ist die Bewohnerin oder der Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hinzuweisen.

(10) Der Träger hat die künftige Bewohnerin oder den künftigen Bewohner bei Abschluss des Vertrags schriftlich auf sein Recht hinzuweisen, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 23 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Zugleich hat er die entsprechenden Anschriften mitzuteilen.

(11) Erbringt der Träger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin oder der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen. Dies gilt nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist. Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu. Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenentgelts am Entgelt zu; ein überschießender Betrag ist an die Pflegekasse auszus zahlen.

(12) War die Bewohnerin oder der Bewohner zu dem Zeitpunkt der Aufnahme in eine Einrichtung geschäftsunfähig, so gilt der von ihr oder ihm geschlossene Vertrag in Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, als wirksam.

§ 7

Anpassungspflicht

(1) Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin oder des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Vertrags anzubieten. Sowohl der Träger als auch die Bewohnerin oder der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Vertrags verlangen. Im Vertrag kann vereinbart werden, dass der Träger das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken verpflichtet ist oder erhöhen darf.

(2) Der Träger hat die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie gegebenenfalls die Vergütung darzustellen. § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Absätze 1 und 2 finden § 6 Abs. 5 bis 7 sowie § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Erhöhung des Entgelts

(1) Der Träger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen der Einrichtung sind nur zulässig, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf außerdem der Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners. In dem Vertrag kann vereinbart werden, dass der Träger berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie vom Träger der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Vertrags unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Vertrags Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. § 6 Abs. 3 und 5 bis 9 gilt entsprechend. Die Bewohnerin oder der Bewohner sowie deren Vertretung nach § 14 müssen Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(4) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgelts außerdem nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Träger ist verpflichtet, die Vertretung nach § 14 rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihr unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Außerdem ist der Träger verpflichtet, der Vertretung nach § 14 Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die der Träger rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien vorzulegen hat. Die Vertretung nach § 14 soll auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Sie ist über den Inhalt der Verhandlungen, soweit ihr im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Absatz 3 findet Anwendung.

(5) Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Die Vertretung nach § 14 soll auf Verlangen vom Träger an den Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Im Übrigen findet Absatz 4 entsprechend Anwendung.

(6) Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 9 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme der Bewohnerin oder des Bewohners beabsichtigt ist oder eine vorübergehende Aufnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 2 vereinbart wird.

(2) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohnerin oder dem Bewohner die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann die Bewohnerin oder der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn sie oder er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Der Träger kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der stationären Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre oder seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,
3. die Bewohnerin ihre oder der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zuzumuten werden kann, oder
4. die Bewohnerin oder der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch den Träger bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat er der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Mit dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrags hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten sind zulässig, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen. Bestimmungen des Vertrags über die Behandlung des in der Einrichtung befindlichen Nachlasses sowie dessen Verwahrung durch den Träger bleiben wirksam.

(9) Wenn die Bewohnerin oder der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 2 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 8 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

(10) War die Bewohnerin oder der Bewohner bei Abschluss des Vertrages geschäftsunfähig, so kann der Träger einer Einrichtung das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund für gelöst erklären. Absatz 3 Satz 2, Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 bis 3 finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 10 Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners von den §§ 6 bis 9 abweichen, sind unwirksam.

§ 11 Informationspflichten der Träger

(1) Der Träger einer Einrichtung ist verpflichtet,

1. Interessenten schriftlich über das Leistungsangebot der Einrichtung, aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und weiterer Leistungen einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und andere Leistungen jeweils entfallenden Entgelte zu informieren,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern, deren gesetzlichen Vertretern oder bevollmächtigten Vertrauenspersonen Einblick in alle über sie seitens der Einrichtung gemachten Aufzeichnungen zu gewähren,
3. die Bewohnerinnen und Bewohner, die Bewohnervertretungen nach § 14 und Interessenten über aufsichtsrechtliche, rechtswirksame Maßnahmen nach den §§ 18, 19 und 20 der zuständigen Behörde zu informieren,
4. die Bewohnerinnen und Bewohner über die Beratungspflicht der zuständigen Behörden gemäß § 3 zu informieren und durch Aushang in der Einrichtung oder in anderer geeigneter Weise die Anschrift und die Rufnummer der zuständigen Behörde bekannt zu machen.

(2) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 ist der Träger verpflichtet, die Interessenten schriftlich darüber zu informieren, ob, wie, in welchem Umfang und zu welchem Entgelt deren pflegerische Versorgung in der Einrichtung gewährleistet werden kann. Die Informationspflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 gelten für diese Einrichtungen entsprechend.

(3) Das Nähere über die Informationspflicht der Träger ist in der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 zu regeln.

§ 12

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Träger hat zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung gemäß § 5 nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb, die Qualitätsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu machen. Aus den Aufzeichnungen muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung,
2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die aktuelle Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung, die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
7. die für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe erstellten Förder- und Hilfepläne und die Umsetzung der danach erforderlichen Maßnahmen,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahmen Verantwortlichen,
10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Wertsachen.

Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach Satz 1 verwendet werden.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 hat der Träger getrennt für jede von ihm betriebene Einrichtung zu machen und fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 10 sind in der stationären Einrichtung vorzuhalten.

(3) Weitergehende Pflichten des Trägers nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 13

Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen über das im Vertrag nach § 6 vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die in § 6 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in einer Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden,
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag nach § 6 geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen der Bewohnerin oder des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden,
5. Geldleistungen gewährt werden, die zur Deckung eines Eigenanteils des Trägers dienen, die dieser auf Grund von Vergütungs- oder Pflegesatzvereinbarungen nach gesetzlichen Vorschriften aufzubringen hat.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind im Hinblick auf evtl. Ansprüche auf Rückzahlung in geeigneter Form dinglich zu sichern und innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrags nach § 6, spätestens jedoch nach Wiederbelegung des frei gewordenen Platzes der Einrichtung, zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens 4 Prozent für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen und die Zinsen jährlich auszuzahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht werden.

(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, hat der Träger die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt durch die Errichtung eines Sonderkontos für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner einzeln bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, der Bewohnerin oder dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners sind unzulässig.

(5) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(7) Absatz 2 Nr. 4 gilt nicht für Versicherte der sozialen Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

§ 14

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung mit. Die Mitwirkung erfolgt durch ein Mitwirkungs-gremium. Mitwirkungs-gremien sind die Bewohnervertretung, die Bewohnerversammlung oder ein externer Bewohnerbeirat. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich zwischen diesen Formen der Mitwirkung entscheiden.

(2) Für die Zeit, in der ein Mitwirkungs-gremium nach Absatz 1 nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Der Bewohnerfürsprecher wird im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtung von der zuständigen Behörde bestellt.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte kann das jeweilige Mitwirkungs-gremium oder der Bewohnerfürsprecher fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit in einem Mitwirkungs-gremium oder als Bewohnerfürsprecher ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde fördert die Unter-richtung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungs-gremiums oder des Bewohnerfürsprechers über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten der Mitwirkung in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung. Sie wirkt insbesondere auch auf die Umsetzung der Mitwirkung in den Einrichtungen hin.

(5) Näheres über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ist in der Rechts-verordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 zu regeln.

§ 15

Rechtsverordnungen

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes wird die Landesregierung ermächtigt durch Rechtsverordnung Regelungen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschafts-räume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrich-tungen,
2. für die Eignung der Leitung und der verantwortlichen Pflegefachkraft einer statio-nären Einrichtung und der Beschäftigten sowie eine ausreichende Personalbeset-

§ 16 Überwachung

(1) Die Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet, es sei denn, der Träger hat eine anlassbezogene Überprüfung selbst beantragt. Unangemeldete Prüfungen können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob in ihnen die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt werden.

(2) Der Träger, die Leitung und die verantwortliche Pflegefachkraft haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Verlangen Fotokopien der Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Einrichtungen beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. in die Aufzeichnungen nach § 12 der auskunftspflichtigen Person in der jeweiligen stationären Einrichtung Einsicht zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Vertretung im Sinne des § 14 in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand zu begutachten,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(4) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die zuständige Behörde überprüft jede Einrichtung grundsätzlich einmal im Jahr. Sie kann ein Jahr lang auf eine Überprüfung verzichten, wenn aufgrund des Ergebnisses einer Qualitätsprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch eine weitere heimaufsichtsrechtliche Überprüfung nicht erforderlich ist. Die Durchführung einer anlassbezogenen Überprüfung bleibt unberührt.

(6) Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 4, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung.

(8) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 7 sind auch zur Feststellung zulässig, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes handelt.

(9) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen.

(10) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(11) Die Überwachung der Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 erfolgt grundsätzlich anlassbezogen. Die Absätze 1, 2, 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 sowie die Absätze 4 und 6 bis 10 gelten entsprechend.

§ 17

Beratung bei Mängeln

Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 4 vor der Aufnahme des Betriebs der Einrichtung Mängel festgestellt werden.

§ 18

Anordnungen

(1) Zur Beseitigung festgestellter Mängel können gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 4 vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung festgestellt werden.

(2) Bei Anordnungen sind so weit wie möglich die nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger der Einrichtung auch der Träger der Sozialhilfe Anfechtungsklage erheben. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Zur Beseitigung von Mängeln in Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln auch gegenüber dem Leistungserbringer, mit dem die Bewohnerin oder der Bewohner einen Vertrag über die Erbringung allgemeiner Betreuungsleistungen zwingend abgeschlossen hat, erlassen werden können.

§ 19

Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung der stationären Einrichtung

(1) Dem Träger kann die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger trotz entsprechender Anordnung nach § 18 keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit, höchstens bis zu einem Jahr, einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt.

§ 20

Untersagung

(1) Der Betrieb einer Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb einer Einrichtung kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 4 unterlassen oder unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat,
2. gegen § 13 Abs. 1, 3 oder 4 verstößt,
3. Anordnungen nach § 18 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
4. Personen entgegen einem nach § 19 ergangenen Verbot beschäftigt.

(3) Vor Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung ist eine Untersagung zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Die Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 13 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
3. eine Einrichtung betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 20 Abs. 1 bis 3 untersagt worden ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 und Abs. 5 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. seiner Informationspflicht nach § 11 nicht nachkommt,
3. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 15 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 11 eine Maßnahme nicht duldet oder
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 18 Abs. 1 oder 4 oder § 19 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 22 Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger einer Einrichtung

1. von den Anforderungen des § 14 und der Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 3 befreien, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist, oder teilweise befreien, wenn die Konzeption der Einrichtung die Erfüllung von Anforderungen nicht erforderlich macht,
2. von den Anforderungen nach § 15 Satz 1 Nr. 1 und 2 teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Auf Antrag des Trägers kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden, wenn sie sich innerhalb der vier Jahre bewährt hat.

§ 23

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur Sicherung einer angemessenen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für ältere und behinderte Volljährige ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde verpflichtet, mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Saarland, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe und den Gesundheitsämtern im Saarland zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit informieren sich die genannten Beteiligten gegenseitig über die bei der Überwachung nach ihren Zuständigkeiten gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Maßnahmen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Bei Übermittlung personenbezogener Daten an die Landesverbände der Pflegekassen im Saarland, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Saarland sowie an die Träger der Sozialhilfe kann eine Anonymisierung unterbleiben, soweit dies für Zwecke nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(2) Die Beteiligten nach Absatz 1 Satz 1 koordinieren ihre Prüftätigkeit, um Doppelprüfungen so weit wie möglich zu vermeiden.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 1 wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft nach Absatz 3 arbeitet mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

§ 24

Zuständigkeit zur Durchführung dieses Gesetzes

Zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes ist das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 25

Tätigkeitsbericht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

§ 26

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Einrichtungen, die gewerblich betrieben werden, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

§ 27

Änderung anderer Vorschriften

(1) In § 5 Abs.1 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 1954) werden die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 Heimgesetz“ durch die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 des Landesheimgesetzes Saarland“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über den Altenpflegehilfeberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 1954), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Altenpflegehilfeberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050) werden die Wörter „ in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)“ durch die Wörter „in einer Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 3 des Landesheimgesetzes Saarland vom (Amtsbl. S.) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 des Heimgesetzes“ durch die Wörter „Einrichtung gemäß § 1 des Landesheimgesetzes Saarland“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 75) werden die Wörter „Heimen, Hospizen und Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149)“ durch die Wörter „Einrichtungen nach § 1 des Landesheimgesetzes Saarland vom (Amtsbl. S.) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 28

Übergangsvorschriften

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 10 Abs. 5 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149) für Heime nach dem Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen, auf Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Heimgesetz vom 21. Januar 1975 (Amtsbl. S. 273), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174),
2. die Heimverordnung vom 1. April 1969 (Amtsbl. S. 197, 1970 S. 751), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313).

B e g r ü n d u n g .

A. Allgemeines

Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 ist der Bundesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG nur noch für die öffentliche Fürsorge ohne das Heimrecht zuständig. Die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht ist damit insgesamt in den Zuständigkeitsbereich der Länder übergegangen. Der Bundesgesetzgeber reklamiert allerdings nach wie vor die Gesetzgebungskompetenz für die Ausgestaltung der vertragsrechtlichen Regelungen im Heimrecht. Er schließt dies daraus, dass entsprechende Regelungen dem bürgerlichen Recht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zuzuordnen sind, für das der Bund weiterhin die Gesetzgebungskompetenz behält. Aus Landessicht haben Verträge, die die Bewohnerinnen und Bewohner mit den Trägern von Einrichtungen, die dem Heimrecht unterfallen, vorrangig fürsorgerechtliche und damit ordnungspolitische Funktion und gehören damit seit Inkrafttreten des Heimrechts zum 1. Januar 1975 zu dessen gewachsenen und untrennbaren Bestandteilen. Die Gesetzgebungskompetenz auch für vertragsrechtliche Regelungen im Heimrecht ergibt sich damit neben der originären Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG wegen dieses untrennbaren sachlichen Zusammenhangs der Regelungsbereiche. So erfordert gerade die einheitliche Schutzfunktion des Heimrechts die Vermeidung einer Aufspaltung des Regelungsinhaltes in einen bürgerlich-rechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen Teil mit unterschiedlicher Gesetzgebungskompetenz.

Gemäß Art. 125 a Abs. 1 GG gilt das bisherige bundesrechtlich erlassene Heimgesetz i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Heimgesetzes vom 5.11.2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149), nebst den dazu ergangenen Verordnungen fort. Es kann jedoch jederzeit durch Landesrecht ersetzt werden.

Das Heimgesetz wurde bei seiner Entstehung als Schutzgesetz zur Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Einrichtungen ausgestaltet. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Trägern dieser Einrichtungen befinden, das sich einerseits aus der existenziellen Angewiesenheit auf die erforderlichen und vereinbarten Leistungen ergibt und andererseits von ihnen wegen ihres Alters, ihrer Pflegebedürftigkeit oder ihrer Behinderung eingeschränkten Fähigkeiten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche geprägt ist.

Der Gesetzgeber sah deshalb die Notwendigkeit, die Interessen und Bedürfnisse von Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und ähnlichen Einrichtungen durch rechtliche Regelungen nachhaltig zu schützen. Dieses Schutzbedürfnis besteht heute noch nachhaltiger, wenn man die demographische Entwicklung und hier insbesondere die Zunahme der Zahl schwerstpflegebedürftiger älterer Menschen, die Zunahme von Demenz-Erkrankungen, die höhere Zahl von Menschen mit Behinderung und die damit verbundenen Veränderungen der Anforderungen an Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf nimmt deshalb die den Ländern übertragene Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht auf und entwickelt die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen des Heimrechts zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für ältere Menschen und pflegebedürftige und/oder behinderte Volljährige im Saarland weiter. Dabei wird die Regelungskompetenz stärker auf die Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger abgestellt. Diese Abhängigkeit wird weiterhin in Einrichtungen am größten gesehen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner bezüglich ihres Wohnraums, ihrer Betreuung, ihrer Pflege und/oder ihrer Verpflegung vertraglich von einem Träger abhängig sind. Der Anwendungsbereich beschränkt sich aber nicht nur auf diese Einrichtungen, sondern erfasst hinsichtlich von Anzeige- und Informationspflichten auch Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere Wohnformen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen. Insoweit sichert der Gesetzentwurf, dass auch betreuungsbedürftige und pflegebedürftige Menschen, die eher in einer häuslich ausgerichteten Wohnform leben wollen, in der sie die erforderlichen Hilfen im Wesentlichen frei wählen können, einen Anspruch auf umfassende Information über das Leistungsangebot und auf Einsichtnahme in alle sie betreffenden Aufzeichnungen des Trägers haben. Hierdurch wird auch für die Bewohnerinnen und Bewohner solcher Einrichtungen eine Verbesserung der Transparenz der Leistungen und der Aufzeichnungen geschaffen.

Insgesamt greift der Gesetzentwurf die notwendige Weiterentwicklung und Entbürokratisierung des Heimrechts entsprechend dem einstimmigen Beschluss der 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2005 auf. Er orientiert sich darüber hinaus an den zwischen allen Ländern durch Beschluss der 83. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2006 vereinbarten Elemente zur Vorbereitung von Heimgesetzen der Länder und damit an den veränderten Lebens- und Betreuungswirklichkeiten sowie Schutzbedürfnissen der betroffenen Menschen und an den aktuellen betreuungs- und pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen. Insoweit eröffnet die im Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auch die Möglichkeit, die in Einrichtungen zwischenzeitlich erreichten baulichen Standards rechtlich zu sichern, detaillierte Regelungen über eine ausreichende Personalbesetzung, die nicht nur an dem erforderlichen Anteil an Fachkräften ausgerichtet ist, zu schaffen sowie die Regelungen über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner am Betrieb der Einrichtung zu entbürokratisieren, ohne dabei die Mitwirkungsrechte zu beschneiden.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Bereiche, die aus Gründen der öffentlichen Fürsorge im Sinne von Art. 74 Nr. 7 GG einer normativen Regelung bedürfen. Er sichert insgesamt die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie von stationären Hospizen, in denen Wohnraum überlassen sowie Betreuungs- Pflege- und/ oder Verpflegungsleistungen zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden. In Beachtung der individuellen Selbstbestimmung grenzt er Betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere Wohnformen vom Anwendungsbereich aus, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner ihr Zusammenleben selbständig und eigenverantwortlich regeln. Wenn die Bewohnerinnen und Bewohner solcher Einrichtungen allerdings verpflichtend allgemeine Betreuungsleistungen von einem bestimmten Anbieter abnehmen müssen, sieht der Gesetzentwurf aber eine Informationspflicht der Träger über ihr gesamtes Leistungsangebot und das dafür zu entrichtende Entgelt sowie ein Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Einsicht in alle sie betreffenden Aufzeichnungen vor, um damit zumindest einem Grundschutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner in diesen Wohnformen Rechnung zu tragen. Damit wird sichergestellt, dass einerseits die Erwartung umfassender Angebote erfüllt werden können, andererseits aber nicht die Maßstäbe an vollstationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes angelegt werden.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 legt insgesamt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest.

Nach **Abs. 1** werden vom Gesetz Einrichtungen erfasst, in denen die Anwendungsvoraussetzungen des Abs. 1 insgesamt erfüllt sind. Die Definition der Einrichtung lehnt sich dabei an den Begriff des Heimes nach dem bisherigen Heimgesetz an. Der Begriff Einrichtung ersetzt den in der Öffentlichkeit vielfach negativ besetzten Heimbegriff. Auf eine konkrete Bezeichnung der erfassten Einrichtungen wird bewusst verzichtet, um auch der konzeptionellen Weiterentwicklung von Einrichtungen mit neuen begrifflichen Merkmalen gerecht zu werden.

Durch das Anwendungskriterium des Abs. 1 Nr. 3 werden Einrichtungen vom Gesetz nicht erfasst, wenn den Bewohnerinnen und Bewohnern lediglich Wohnraum überlassen und Verpflegung angeboten oder zur Verfügung gestellt wird, und diese damit reinen Hotelcharakter haben. In solchen „Einrichtungen“, in denen weitere Dienstleistungen, in welchem Bereich auch immer, von den Bewohnerinnen und Bewohnern wie in einer eigenen Häuslichkeit frei gewählt werden können, wird der besondere Schutzzweck des Gesetzes nicht gesehen.

Abs. 2 bestimmt, dass das Gesetz auch auf Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere gemeinschaftliche Wohnformen Anwendung findet, die die Anwendungskriterien des Abs. 1 erfüllen. Durch den Begriff „andere gemeinschaftliche Wohnformen“ werden auch neue gemeinschaftliche Wohnformen, unabhängig von ihrer gewählten Begrifflichkeit, erfasst, wenn sie die in Abs. 1 aufgeführten Anwendungskriterien erfüllen. Das Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Wohnformen unterscheidet sich nämlich dann nicht von Einrichtungen nach Abs. 1, wenn diese insbesondere zu ihrer im Einzelnen erforderlichen Betreuung und Pflege vertraglich von den Dienstleistungen des Trägers oder bestimmter Leistungserbringer abhängig sind. Insoweit erfolgt eine eindeutige gesetzliche Klarstellung gegenüber dem bisherigen Heimgesetz. Satz 2 verdeutlicht, dass sich Interessenten für die genannten gemeinschaftlichen Wohnformen bei deren Errichtung z. B. der Erfahrung Dritter bedienen können und nicht allein dies bereits die Anwendung des Gesetzes begründet.

Nach **Abs. 3** unterliegen dem Anwendungsbereich auch weiterhin Kurzeinrichtungen und stationäre Hospize, sofern sie die Anwendungskriterien des Gesetzes erfüllen. Wegen ihres besonderen Charakters, der insbesondere von einem von vornherein zeitlich begrenzten Aufenthalt gekennzeichnet ist, finden jedoch bestimmte Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

Abs. 4 folgt grundsätzlich der bisherigen Regelung des Heimgesetzes, wonach allein die Verpflichtung der Bewohnerinnen und Bewohner allgemeine Betreuungsleistungen anzunehmen, nicht zur Anwendung des Gesetzes führt. Interessenten wählen jedoch in aller Regel bewusst solche Einrichtungen und gemeinschaftliche Wohnformen unter Aufgabe ihrer bisherigen Häuslichkeit aus, um sicherzustellen, dass ihnen im Bedarfsfall insbesondere Notrufdienste, Beratungsangebote und Vermittlung von Betreuungs- und Pflegeleistungen zur Verfügung stehen. Durch eine Anzeigepflicht in § 4 sowie eine Informationspflicht in § 11 für Träger solcher Einrichtungen wird den Interessenten im Sinne des Verbraucherschutzes nunmehr aber das Recht auf umfassende Aufklärung über die vertraglich vereinbarten allgemeinen Betreuungsleistungen, mögliche, frei wählbare weitere Dienstleistungen sowie auf Einsicht in die sie betreffenden Aufzeichnungen eingeräumt.

Die genaue Kenntnis des Umfangs und der Dauer der vereinbarten Leistungen ist für Interessenten die Grundvoraussetzung, sich für eine bestimmte Einrichtung dieser Art zu entscheiden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Beratung im Sinne des § 3 durch die zuständige Behörde eröffnet. Die Anwendung der in Abs. 4 darüber hinaus aufgeführten Vorschriften des Gesetzes sollen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Erbringung der vertraglich vereinbarten allgemeinen Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu überwachen bzw. durchzusetzen.

Durch **Abs. 5** ist, wie bisher im Heimgesetz, klargestellt, dass in Rehabilitationseinrichtungen nur die Teile vom Gesetz erfasst werden, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Nicht erfasst sind damit Einrichtungsteile, die ausschließlich Rehabilitationszwecken dienen.

Abs. 6 grenzt ausdrücklich Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege aus dem Anwendungsbereich aus. In solchen Einrichtungen wird ein Schutzbedürfnis im Sinne des Gesetzes nicht gesehen, da der Lebensmittelpunkt der Nutzer solcher Einrichtungen für die gesamte Nutzungsdauer weiterhin in der eigenen Häuslichkeit verbleibt. Darüber hinaus kann in aller Regel davon ausgegangen werden, dass die Rechte der Nutzer solcher Einrichtungen durch deren Angehörige umfassend wahr genommen werden.

Zu § 2

Die Leitnormen dieser Vorschrift dienen dem umfassenden Schutz der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen. Sie entsprechen dem Gesetzeszweck des bisherigen Heimgesetzes, wurden aber um die Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen der Einrichtungen erweitert.

Zu § 3

Die zuständige Behörde ist nicht nur Aufsichts- und Kontrollbehörde nach diesem Gesetz. Ihre ausdrückliche Beratungs- und Informationspflicht stärkt vielmehr ihre Möglichkeiten, präventiv tätig zu werden, um insbesondere Beeinträchtigungen der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach diesem Gesetz möglichst zu vermeiden. Die Beratungs- und Informationspflicht stellt keine zusätzliche Aufgabe der zuständigen Behörde dar, sondern folgt der entsprechenden Regelung im bisherigen Heimgesetz.

Zu § 4

§ 4 enthält die anzeigepflichtigen Tatbestände sowie die an die zuständige Behörde einzureichenden Unterlagen, wenn ein Träger eine Einrichtung nach diesem Gesetz in Betrieb nehmen will oder sie betreibt.

Die im Rahmen der Anzeigepflicht vor der Inbetriebnahme nach **Abs. 1** vom Träger zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen wurden gegenüber den bisherigen Regelungen im Heimgesetz durch Wegfall des Wortes „insbesondere“ abschließend aufgeführt. Der Verzicht auf die Vorlage von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach SGB XI folgt der Änderung des SGB XI durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (hier: Wegfall des § 80 a).

Darüber hinaus wird auf die Vorlage von Vereinbarungen nach SGB XII sowie Einzelvereinbarungen nach § 39 a SGB V und Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten verzichtet. Sofern solche Vereinbarungen abgeschlossen werden, hat die zuständige Behörde davon auszugehen, dass sie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und müssen damit von ihr nicht erneut im Rahmen der Anzeigepflichten geprüft werden. Dies trägt zu einer Deregulierung bei und vermeidet Doppelprüfungen zuständiger Stellen. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Angabe der Zahl der vorgesehenen Mitarbeiterstellen, da im Saarland Vorgaben hinsichtlich des beim Betrieb einer Einrichtung vorzuhaltenden Personals Gegenstand der zuvor genannten Vereinbarungen sind. Auch auf die bisher nach dem Heimgesetz erforderlichen Angaben der Namen und der beruflichen Ausbildung der Betreuungskräfte kann verzichtet werden. Das Betreuungspersonal ist einerseits einem ständigen Wechsel unterworfen, andererseits hat die zuständige Behörde im Rahmen ihrer regelmäßigen Überwachung nach § 16 Abs. 5 die rechtliche Möglichkeit zu prüfen, ob die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht. Insoweit kann im Sinne einer Deregulierung auch auf die bisherige Anzeigeverpflichtung bei Veränderungen beim Betreuungspersonal verzichtet werden.

Abs. 2 eröffnet zwar für die zuständige Behörde die Möglichkeit, vom Einrichtungsträger im Rahmen seiner Anzeigeverpflichtung weitere Angaben zu fordern, beschränkt diese aber auf Angaben, die zur zweckgerichteten Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde erforderlich und damit angemessen sind.

Auch zukünftig erhält die zuständige Behörde auf Grund der Vorschrift des **Abs. 3** Informationen bei allen Veränderungen in den anzeigepflichtigen Tatbeständen und kann damit, falls erforderlich, aufsichtsrechtlich reagieren.

Die Bestimmung des **Abs. 4** folgt der entsprechenden Regelung im bisherigen Heimgesetz. Er sichert der zuständigen Behörde die Möglichkeit, zeitnah zu überprüfen, ob der Träger seinen Verpflichtungen aus § 9 Abs. 7 gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern nachkommt.

Durch **Abs. 5** wird eine Anzeigepflicht für Einrichtungen, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind allgemeine Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen, eingeführt. Auf diese Einrichtungen findet das Gesetz teilweise Anwendung. Insoweit muss die zuständige Behörde vom Betrieb solcher Einrichtungen Kenntnis erhalten. Durch diese Anzeigepflicht wird die zuständige Behörde darüber hinaus noch vor Inbetriebnahme solcher Einrichtungen bzw. Wohnformen in die Lage versetzt, zu prüfen, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 handelt, auf die dann alle Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden.

Zu § 5

§ 5 beschreibt die zur Sicherstellung des Schutzzwecks des Gesetzes notwendigen Qualitätsanforderungen an Einrichtungen. Diese Anforderungen stehen insgesamt unter dem Leitgedanken der Sicherstellung der Würde sowie der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Anforderungen in **Abs. 1** entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Betriebsanforderungen des Heimgesetzes. Die Bezugnahme auf den Träger und die Leitung macht deutlich, dass diesen die Letztverantwortung für die Sicherstellung dieser Betriebsanforderungen in einer Einrichtung obliegt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Träger zur Erbringung bestimmter Leistungen Dienstleistern von außerhalb der Einrichtung bedient (z.B. Reinigungsdienst, zentrale Wäschereinigung, Mahlzeitencatering). In Nr. 9 wird deutlicher als bisher herausgestellt, dass alle Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden müssen. Die Leistungen haben sich dabei in allen Bereichen der Lebensgestaltung, der Betreuung, der Pflege, Verpflegung sowie der sozialpädagogischen Betreuung und heilpädagogischen Förderung an den individuellen Erfordernissen der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner zu orientieren. Dies gilt insbesondere für die Qualitätsanforderungen der Nr. 3 bis 5. Das Erfordernis einer fachlichen Konzeption und deren Umsetzung nach Nr. 11 soll gewährleisten, dass die Qualitätsanforderungen an den Betrieb erfüllt werden.

Zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung ist es zwingend erforderlich, dass der Träger die Anforderungen nach **Abs. 2** erfüllt. So ist Grundvoraussetzung die notwendige Zuverlässigkeit nach Nr. 1 und hier insbesondere die persönliche Eignung, aber auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Trägers, wonach die zuständige Behörde davon ausgehen kann, dass der Träger die Einrichtung nach den Vorschriften des Gesetzes betreiben wird. Darüber hinaus hat nur der Träger letztlich darauf Einfluss, dass persönlich und fachlich geeignetes Personal im Sinne von Nr. 2 ausreichend zur Erfüllung aller Leistungen der Einrichtung zur Verfügung steht und hierfür entsprechend Nr. 3 angemessene Entgelte verlangt werden. Ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement nach Nr. 4 kann letztlich nur vom Träger in einer Einrichtung durchgesetzt werden. Ein Qualitätsmanagement bietet die Voraussetzung, dass die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität intern einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen und erforderlichenfalls korrigiert werden. Auch die unmittelbare Reaktion auf berechnigte Beschwerden im Sinne eines Beschwerdemanagements ist wesentliche Voraussetzung zur Sicherstellung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner.

In Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 haben die zwingend vertraglich vereinbarten allgemeinen Betreuungsleistungen des Trägers oder bestimmter Anbieter, entsprechend **Abs. 3**, den allgemein anerkannten fachlichen Erkenntnissen zu entsprechen.

Zu §§ 6 bis 10

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen beim Bund und in den Ländern betreffend den Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder auch für zivilrechtliche Regelungen wurden hier die bisherigen Bestimmungen des Heimgesetzes übernommen. Wenn auch die Landesregierung von einem vollständigen Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder ausgeht, soll die wortgleiche Übernahme der bisherigen heimvertragsrechtlichen Bestimmungen des Heimgesetzes bis zu einer einvernehmlichen Klärung zwischen Bund und Ländern für Rechtssicherheit bei Trägern und Bewohnerinnen und Bewohnern sorgen (keine unterschiedliche Regelungen im bisherigen Heimvertragsrechts des Bundes und dem künftigen Heimvertragsrecht des Landes).

Zu § 11

Die Vorschrift dient insgesamt einer stärkeren Transparenz der Leistungen des Trägers gegenüber Interessenten und Bewerberinnen und Bewerbern um einen Einrichtungsplatz.

Durch die Informationspflicht nach **Abs. 1** Nr. 1 wird Interessenten und Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit eröffnet, die Leistungsangebote verschiedener Träger und das für die jeweiligen Leistungen zu entrichtende Entgelt besser miteinander zu vergleichen.

Die Verpflichtung nach Nr. 2 folgt den Bestimmungen des Datenschutzes und stellt das Recht der Einsichtnahme der genannten Personen besonders heraus.

Durch die Verpflichtung nach Nr. 3 erhält die Bewohnervertretung Kenntnis von rechtswirksamen aufsichtrechtlichen Maßnahmen, die durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde nur getroffen werden, wenn sie die nach dem Gesetz zu schützenden Interessen und Bedürfnisse der Bewohner in erheblichem Maße beeinträchtigen. Der Bewohnervertretung wird damit die Möglichkeit eröffnet, die Umsetzung der von der zuständigen Behörde geforderten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen bzw. die Beseitigung von Mängeln zu verfolgen.

Um das Recht auf Beratung im Sinne des § 3 wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern die zuständige Behörde zur Durchführung des Gesetzes und deren Anschrift und Rufnummer entsprechend Nr. 4 zur Kenntnis gebracht wird.

Abs. 2 wird dem Informationsbedürfnis der Interessenten und zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 gerecht. Gerade im Hinblick darauf, dass in diesen Einrichtungen vertraglich nur allgemeine Betreuungsleistungen gesichert sind, haben die Interessenten und zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner ein gesteigertes Informationsbedürfnis darüber, ob und in welchem Umfang eine evtl. erforderliche Pflege in der Einrichtung gesichert werden kann.

Entsprechend **Abs. 3** ist das Nähere zur Informationspflicht der Träger in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 12

§ 12 listet in **Abs. 1** Satz 2 Nr. 1 bis 10 die nach dem Gesetz erforderlichen Aufzeichnungen auf. Die Aufzeichnungspflichten folgen der bisherigen Regelung im Heimgesetz. Sie sind zur Überprüfung der zuständigen Behörde, ob die Qualitätsanforderungen an den Betrieb nach § 5 jeweils erfüllt werden, unbedingt erforderlich und sind deshalb nach **Abs. 2** getrennt für jede Einrichtung zu machen und auch am Standort der Einrichtung vorzuhalten. Weitere Aufzeichnungspflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen bleiben nach **Abs. 3** unberührt.

Auf die bisherige Verordnungsermächtigung des Heimgesetzes zum Erlass weiterer Detailregelungen hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten und das Verfahren wurde im Interesse einer Deregulierung verzichtet. Dadurch ist es den Trägern freigestellt unter Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung das System und die Form der Aufzeichnungen frei zu bestimmen.

Zu § 13

Abs. 1 enthält wie bisher im Heimgesetz ein Annahmeverbot für den Träger. Das Annahmeverbot soll den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen vor finanzieller Ausnutzung sicherstellen. Gleichzeitig soll eine unterschiedliche, d. h. privilegierende oder benachteiligende und damit sachlich nicht gerechtfertigte Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner verhindert werden. Das Annahmeverbot soll auch verhindern, dass vereinbarte Leistungen nochmals von den Bewohnerinnen und Bewohnern abgegolten werden müssen. Im Hinblick darauf, dass die in einer Einrichtung lebenden alten, pflegebedürftigen und/oder behinderten Menschen einem großen Einfluss auf ihre Lebenssituation durch den Träger unterworfen sind, soll durch dieses Annahmeverbot auch die Testierfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner garantiert werden.

Abs. 2 zählt die Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 abschließend auf.

Unter die Ausnahme nach Nr. 1 zählen insbesondere Sonderleistungen der Cafeteria einer Einrichtung, aber auch Beiträge für Veranstaltungen in der Einrichtung wie z.B. Vorträge, Filmabende, Konzerte.

Unter geringwertigen Aufmerksamkeiten im Sinne von Nr. 2 sind Werte zu verstehen, die die Vermögenslage des Nehmers nicht wesentlich verbessern und die des Gebers nicht wesentlich verschlechtern. Eine Überschreitung der Geringwertigkeitsgrenze wird auch dann gesehen, wenn sich der Träger innerhalb eines Jahres mehrere geringwertige Aufmerksamkeiten versprechen oder gewähren lässt. Als geringwertig können in aller Regel einzelne Aufmerksamkeiten im Wert bis zu 25 € angesehen werden, dürfen dabei jedoch einen Gesamtbetrag in Höhe von 50 € jährlich nicht überschreiten.

Die Ausnahmen nach Nr. 3 betreffen in erster Linie Geldleistungen in Form von Darlehen, Vorauszahlungen und Kauttionen. Die Schutzvorschrift der dinglichen Sicherung in **Abs. 3** soll dabei verhindern, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Gefahr eines nicht unerheblichen finanziellen Ausfalls ausgesetzt sind. Soweit der Träger zur Verzinsung der Geldleistung verpflichtet ist, erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner diese Verzinsung als Ausgleich für entgangene Zinsen aus eigener Kapitalnutzung. Die Regelung in Abs. 3 wurde gegenüber der bisherigen Regelung im Heimgesetz zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich des Erfordernisses einer dinglichen Sicherung der Geldleistung und des Zeitpunktes der Rückzahlungsverpflichtung dieser Geldleistung umfassender geregelt. Damit kann auf ergänzende Vorschriften, wie sie bis her auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung in der Heimsicherungsverordnung gefasst waren, im Sinne einer Deregulierung verzichtet werden.

Von der Ausnahme der Nr. 4 werden vor allem Sicherheitsleistungen in Form von Kauttionen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag nach § 6 erfasst. Aus der Gewährung dieser Sicherheitsleistungen sollen auf Grund des **Abs. 4** den Bewohnerinnen und Bewohnern keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen, soweit der Träger keinen Anspruch auf Zurückhaltung der Sicherheitsleistung geltend machen kann.

Die Ausnahme der Nr. 5 stellt sicher, dass Geldleistungen, wie z. B. Spenden nicht dem Annahmeverbot unterfallen, wenn sie der Deckung eines vom Träger verpflichtend aufzubringenden Eigenanteils dienen.

Das Annahmeverbot nach **Abs. 5** richtet sich an die Leitung, die Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Einrichtung nach diesem Gesetz. Es soll verhindern, dass das beschäftigte Personal das aus dem Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohnern entstehende Vertrauensverhältnis ausnutzt, um sich über die vom Träger erbrachte Vergütung hinaus weitere Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen. Die Begründung zu Abs. 2 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Beurteilung geringwertiger Aufmerksamkeiten entsprechend.

Nach **Abs. 6** kann die zuständige Behörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 5 zulassen. Diese kann die Ausnahmen nur erteilen, sofern die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind. Die Regelung hat vor allem bei Zuwendungen auf Grund von letztwilligen Verfügungen zu Gunsten des Trägers oder des beschäftigten Personals besondere Bedeutung. So kann die zuständige Behörde die Ausnahme nur erteilen, wenn sich der Bedachte nicht bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine Zuwendung von Todes wegen hat versprechen lassen. Damit soll unterbunden werden, dass Träger und Beschäftigte das aus dem Aufenthalt von Bewohnerinnen und Bewohnern entstehende Vertrauensverhältnis ausnutzen, um bei einer Erbeinsetzung bedacht zu werden.

Nach Abs. 2 Nr. 4 können die Bewohnerinnen und Bewohner zur Bereitstellung von Sicherheiten verpflichtet werden. **Abs. 8** schließt die Geltung dieser Vorschrift für den genannten Personenkreis aus. Bei Versicherten der Pflegeversicherung hat der Träger gegenüber der zuständigen Pflegekasse einen Anspruch auf die Vergütung seiner pflegerischen Leistungen. Auch bei Leistungsempfängern nach SGB XII hat der Träger einen Anspruch auf Vergütung seiner Leistungen. Insoweit hat der Träger ein erheblich vermindertes Kostenrisiko, das den Geltungsausschluss rechtfertigt.

Zu § 14

Die Vorschriften des **Abs. 1 und Abs. 3** räumen den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Mitwirkung am Betrieb der Einrichtung über ein Mitwirkungs-gremium ein. Die Bewohnerinnen und Bewohner können selbst unter den aufgeführten Mitwirkungsformen wählen. Damit wurden die Möglichkeiten der Mitwirkung am Betrieb der Einrichtung gegenüber dem bisherigen Heimgesetz erweitert. Die freie Entscheidung über die jeweilige Mitwirkungsform fördert darüber hinaus die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Möglichkeit der Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen stärkt die Einwirkungsmöglichkeit auf den Betrieb der Einrichtung bei der Durchführung der Mitwirkungsaufgaben. Die Tätigkeit bei der Mitwirkung ist ehrenamtlich und damit unentgeltlich.

Durch die Regelung in **Abs. 2** soll die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner am Betrieb der Einrichtung auch dann gesichert werden, wenn ein Mitwirkungs-gremium im Sinne des Abs. 1 nicht gebildet werden kann.

Durch **Abs. 4** besteht eine Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohnern sowie des jeweiligen Mitwirkungs-gremiums oder des Bewohnerfürsprechers über die Möglichkeiten der Mitwirkung. Sie hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verpflichtung, auf die Bildung eines Mitwirkungs-gremiums im Sinne von Abs. 1 hinzuwirken.

Abs. 5 enthält den Verweis auf die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die das Nähere regelt.

Zu § 15

Abs. 1 ermächtigt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen in räumlicher und personeller Hinsicht, über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner beim Betrieb der stationären Einrichtung sowie über die Informationspflicht der Träger zu treffen.

Die Anforderungen in räumlicher und personeller Hinsicht sind entsprechend **Abs. 2** so auszugestalten, dass sie den Interessen und Bedürfnissen sowohl älterer Menschen als auch der Menschen mit Behinderung gerecht werden.

Zu § 16

Abs. 1 enthält die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur wiederkehrenden oder anlassbezogenen Überprüfung der Einrichtungen. Die Überprüfungen dienen dazu, die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes und damit die Sicherung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu überwachen.

Nach **Abs. 2** haben der Träger, die Leitung und die verantwortliche Pflegekraft eine Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen Behörde. Über die Form der Auskunftspflicht entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Verpflichtung, auf Verlangen Kopien der Geschäftsunterlagen auszuhändigen, soll es der zuständigen Behörde ermöglichen, im Rahmen ihrer Überwachung zu klärende Sachverhalte nicht grundsätzlich vor Ort vornehmen zu müssen.

Abs. 3 regelt das örtliche Überprüfungsrecht der zuständigen Behörde. Ihre Befugnisse nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 sind dabei, neben der Auskunftspflicht nach Abs. 2, unverzichtbare Voraussetzungen, den ordnungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung nach diesem Gesetz zu überwachen. Von daher hat der Träger diese Maßnahmen auch zu dulden. Die mögliche Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen dient der Unterstützung der zuständigen Behörde bei ihrer Sachaufklärung.

Abs. 4 regelt die Befugnisse der zuständigen Behörde zur Abwendung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die vermutete Gefahr muss so dringend sein, dass sie einen Aufschub des Handelns der zuständigen Behörde nicht mehr rechtfertigt. Die zuständige Behörde hat dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Der Schutzzweck des Gesetzes bedingt entsprechend Abs. 1 wiederkehrende und anlassbezogene Überprüfungen der Einrichtungen. Im Sinne des Verbraucherschutzes erfordert dieser Gesetzauftrag, abgesehen von anlassbezogenen Überprüfungen, zumindest eine jährliche Regelüberprüfung (**Abs. 5**). Der Verzicht auf eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 folgt der Vermeidung der Doppelprüfung der an der Überwachung beteiligten Stellen (zuständige Behörde nach diesem Gesetz und Pflegekassen im Rahmen der Qualitätssicherung nach SGB XI) und folgt damit der mit der Novellierung des bisherigen Heimgesetzes beabsichtigten Deregulierung.

Abs. 6 folgt der bisherigen Regelung im Heimgesetz. Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage stärkt die Position der zuständigen Behörde im Rahmen ihres Überwachungsauftrags, da damit das Erfordernis der schriftlichen Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO entfällt.

Der Beginn der Überwachung spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung nach **Abs. 7** soll es der zuständigen Behörde ermöglichen, noch vor der Betriebseröffnung die Einhaltung der Qualitätsanforderungen an den Betrieb nach § 5 zu überprüfen.

Durch **Abs. 8** ist klargestellt, dass Überwachungsmaßnahmen auch zur Feststellung erfolgen können, ob eine Einrichtung unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

Die Eröffnung der Möglichkeit einer Beteiligung der Trägerverbände nach **Abs. 9** dient der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Überwachung.

Die Regelung in **Abs. 10** berücksichtigt das Aussageverweigerungsrecht nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Abs. 11 regelt die Überwachung der Einrichtungen nach § 1 Abs. 4, die grundsätzlich nur anlassbezogen erfolgt. Ergänzend sind die Vorschriften nach den Absätzen 1, 2, 3 Nr. 1, 2, 4 und 6, 4 und 6 bis 10 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 17

Die Beratung soll die Zusammenarbeit der zuständigen Behörde mit den Trägern im Sinne des Gesetzeszwecks nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 auch bei der Feststellung von Mängeln fördern. Nur dort, wo eine Beratung am guten Willen bzw. der Einsicht des Trägers scheitert, soll die zuständige Behörde weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen.

Zu § 18

Abs. 1 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Beseitigung festgestellter Mängel gegenüber Trägern durch Anordnungen zu erzwingen. Dies gilt auch für Mängel, die nach Betriebsanzeige, aber vor der Inbetriebnahme einer Einrichtung festgestellt werden.

Abs. 2 und 3 sieht die Beteiligung der Kostenträger bei Entscheidungen über Anordnungen vor, sofern diese Auswirkungen auf die vereinbarten Entgelte haben. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie Anordnungen - auch soweit sie eine Erhöhung der Entgelte bewirken -, ohne Einverständnis der öffentlichen Kostenträger erlässt. § 18 Abs. 2 Satz 3 bzw. Abs. 3 Satz 2 räumen den Kostenträgern aber die Erhebung der Anfechtungsklage ein.

Abs. 4 berücksichtigt, dass die Erbringung allgemeiner Betreuungsleistungen auch durch bestimmte Leistungsanbieter zwingend vereinbart sein kann. Insoweit ist es erforderlich, dass die Beseitigung von Mängeln auch gegenüber diesen Leistungserbringern angeordnet werden kann.

Zu § 19

Abs. 1 soll verhindern, dass in Einrichtungen Personen beschäftigt werden, die für ihre Tätigkeiten ungeeignet sind. Das Beschäftigungsverbot richtet sich deshalb an den Träger, der die betreffende Person in einer bestimmten oder in allen ihren bisherigen Funktionen und Tätigkeiten nicht mehr beschäftigen darf.

Die Möglichkeit der Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach **Abs. 2** soll die Fortsetzung einer qualifizierten Leitung einer Einrichtung auch dann sichern, wenn der Träger die auf Grund eines Beschäftigungsverbots vakante Leitungsstelle nicht kurzfristig durch eine geeignete Leitung besetzen kann.

Zu § 20

Abs. 1 regelt, wann der Betrieb einer Einrichtung zu untersagen ist. Die zuständige Behörde hat dabei keinen Ermessensspielraum, wenn Anordnungen nicht ausreichen, um die Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Betrieb nach § 5 durchzusetzen.

Abs. 2 nennt abschließend die Untersagungsgründe, die zu einer Untersagung des Betriebs einer Einrichtung führen können. Bei ihrer Entscheidung hat die zuständige Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat dabei insbesondere zu prüfen, ob ein ordnungsgemäßer Betrieb im Sinne des Gesetzes nicht durch andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen sicher gestellt werden kann.

Abs. 3 regelt die Untersagung des Betriebs einer Einrichtung vor Betriebsaufnahme. Der Verweis auf die Anzeigepflicht stellt klar, dass die zuständige Behörde eine entsprechende aufsichtsrechtliche Maßnahme frühestens drei Monate vor Betriebsbeginn ergreifen kann. Diese Regelung, sowie die vorläufige Untersagung nach Satz 2 geben dem Träger die Möglichkeit, alle Qualitätsanforderungen nach § 5 noch vor Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung zu erfüllen.

Zu § 21

Mit der Regelung des § 21 wird der zuständigen Behörde ein zusätzliches Sanktionsinstrumentarium an die Hand gegeben, auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bzw. die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken. Dabei wird in **Abs. 3** durch die Festlegung unterschiedlicher Obergrenzen der Geldbuße einer Gewichtung der Ordnungswidrigkeitstatbestände Rechnung getragen.

Abs. 1 und 2 zählen abschließend alle Tatbestände auf, die als ordnungswidriges Handeln im Sinne des Ordnungswidrigkeitsrechts anzusehen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Zu § 22

Das Gesetz verfolgt insbesondere das Ziel, Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen ihrer Interessen und Bedürfnisse zu schützen. Es definiert in seinem Anwendungsbereich nach § 1 die Einrichtungen, in denen auf Grund der Abhängigkeit von einem Träger oder einem Leistungserbringer ein besonderes Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner besteht. Die Bestimmung ermöglicht es, von bestimmten Anforderungen abzusehen, wenn bei neuen Wohn- und Betreuungsformen dies auf Grund der Konzeption gerechtfertigt ist und darüber hinaus der Schutzzweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Zu § 23

Die Zusammenarbeit aller an der Überwachung beteiligten Stellen in Form einer Arbeitsgemeinschaft, die bereits nach dem Heimgesetz vorgesehen war, hat sich im Saarland bewährt. Die Regelung wurde deshalb übernommen. Im Sinne einer Deregulierung kann auf detaillierte Verfahrensvorschriften bei der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen verzichtet werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Zusammenarbeit insbesondere bei Überwachungsmaßnahmen auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichtet wird.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit zur Durchführung des Gesetzes unmittelbar. Insoweit ist im Sinne einer Deregulierung eine Zuständigkeitsverordnung nicht erforderlich.

Zu § 25

Der Tätigkeitsbericht dient zur Information der Öffentlichkeit insbesondere über die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen, die Schwerpunkte der Ergebnisse der Überwachung der Einrichtungen durch die zuständige Behörde und die Wirkung der von ihr getroffenen Maßnahmen.

Zu § 26

Die gewerbsmäßig betriebenen Einrichtungen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bestimmungen der GewO finden ergänzend Anwendung. So entbindet die Anzeigepflicht nach § 4 dieses Gesetzes z.B. nicht von der Anzeigeverpflichtung einer gewerbsmäßig betriebenen Einrichtung bei der Gemeinde nach § 14 GewO.

Zu § 27

Die Vorschrift ändert landesrechtliche Regelungen, die auf das bisherige Heimgesetz, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland keine Anwendung mehr findet, verweisen.

Neben den in den Absätzen 1 bis 3 aufgelisteten Folgeänderungen ist auch eine Berichtigung der Gebührenstelle Nummer 5 der Anlage der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsbl. S.2026) erforderlich. Hier bedarf es allerdings einer vollständigen Neufassung der unter Ziff. 1.-7. aufgeführten Gebährentatbestände und einer Neuberechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren. Diese Änderung erfolgt unmittelbar in einer Änderungsverordnung zur Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 28

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die bisherigen baulichen und personellen Vorschriften der Heimmindestbauverordnung bzw. der Heimpersonalverordnung, die zum bisherigen Heimgesetz erlassen wurden, bis zum Inkrafttreten der nach diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Bestand haben.

Zu § 29

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2015.

Durch **Abs. 2** Satz 1 Nr. 1 wird die bisherige Zuständigkeit zur Durchführung des Heimgesetzes, das mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt, aufgehoben. Darüber hinaus wird durch Satz 1 Nr. 2 die Heimverordnung aufgehoben, die noch in Teilen (Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten) Bestand hatte.